LBO-Sonderexpress

Nr. 62/2020 München, 27.11.2020

Lockdown-Verlängerung
Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25. November 2020
Umsetzung in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. November 2020 fanden erneut Beratungen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten statt. Dabei wurde beschlossen, die laufenden Corona-Maßnahmen zu verlängern und weitere Beschränkungen einzuführen. Die wichtigsten Punkte haben wir nachfolgend zusammengefasst:

1) Beschluss von Bund und Ländern vom 25. November 2020

Der Beschluss sieht unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Die am 28. Oktober beschlossenen Lockdown-Maßnahmen bleiben **vorerst mindestens bis 20. Dezember 2020** in Kraft, d. h. insbesondere auch die **Betriebsverbote** (Gastro, Freizeit-, Kultureinrichtungen).
- **Private oder touristische Reisen** sind weiterhin zu vermeiden. Die Bundesregierung wird sich bei der EU um ein **Verbot des Skitourismus** bis zum **10. Januar 2021** bemühen.
- Für besonders hohe Infektionslagen wird eine neue **Inzidenz von 200** eingeführt. In solchen Fällen können weitergehende, schärfere Maßnahmen erlassen werden.
- Private Zusammenkünfte sind auf **max. zwei Haushalte und fünf Personen** (ab 14 Jahre) zu beschränken. Zwischen **23.12. und 01.01**. wird der Kreis auf **max. 10 Personen** erweitert.
- In Arbeits- und Betriebsstätten soll eine **flächendeckende Maskenpflicht** gelten (nicht nur wie bisher auf Begegnungs- und Verkehrsflächen). Eine Ausnahme soll es nur am Arbeitsplatz selbst geben, wenn der Abstand von 1,5 Meter sicher eingehalten werden kann..
- Die **Weihnachtsferien** beginnen bundesweit am **19. Dezember** (außer ggf. in Bremen und Thüringen). In Bayern wurde dies bereits beschlossen.
- Betriebe sind angehalten neben großzügigen **Home-Office-Regelungen** auch **Betriebsferien vom 23.12. bis 01.01.** vorzusehen (Grundsatz „Wir bleiben zuhause“).
- **Schülerausflugsfahrten** bleiben grundsätzlich **untersagt**.
- Zur Entzerrung der Schülerverkehre sollen schulorganisatorische Maßnahmen ergriffen und wo möglich **zusätzliche Verkehre** eingesetzt werden. Die Verkehrsminister werden mit der Beschlussfassung im Detail beauftragt.
- Die **Novemberhilfe** wird im **Dezember** fortgeschrieben.
- Die **Überbrückungshilfe III** wird bis Mitte 2021 verlängert und insbesondere für längerfristig betroffene Branchen, wie z.B. die Reisebranche optimiert.
- Ab dem 1. Dezember 2020 sollen Kontaktpersonen ihre **Quarantäne** grundsätzlich **auf 10 Tage verkürzen** können, wenn sie ein negatives Testergebnis vorweisen. Kontaktpersonen, die bereits an Corona erkrankt waren, sind von der Quarantäne befreit.
- Die **Bahn** erhöht ihre Sitzplatzkapazität um über 20 Mio. Platzkilometer täglich und reduziert parallel die reservierbaren Sitzplätze.

Die neuen Beschränkungen sollen **ab 1. Dezember** in Kraft treten. Die bisherigen und neuen Beschränkungen sollen vorerst **bis 20. Dezember** gelten. Die Regelungen gelten nicht unmittelbar, sondern müssen erst durch die Länder umgesetzt werden. Zur Umsetzung in Bayern siehe Top 2.

LBO · Georg-Brauchle-Ring 91 · 80992 München · Telefon: (089) 12 11 50 3 · Telefax: (089) 12 11 50 50
Internet: www.lbo-online.de · E-Mail: mail@lbo-online.de

2) Umsetzung in Bayern: Beschlüsse des Ministerrats vom 26. November 2020

Nach der Bund-Länder-Einigung zur Verlängerung und Verschärfung des aktuellen Teil-Lockdowns vom 25.11.2020 hat die Bayerische Staatsregierung gestern festgelegt, wie dies in Bayern konkret umgesetzt werden soll. In der Sitzung vom 26. November wurde u.a. beschlossen:

■ Verlängerung bestehender Maßnahmen

Die aktuell geltenden Maßnahmen werden über den 30. November hinaus zunächst bis zum **20. Dezember 2020** verlängert. Das bedeutet vereinfacht insbesondere:

- Verbot von touristischen Busreisen
- Übernachtungsangebote nur für notwendige, nicht für touristische Zwecke.
- Geschlossen sind Einrichtungen der Freizeitgestaltung: Theater, Opern, Kinos, Freizeitparks, Schwimmbäder, Saunen, Thermen, Museen, Zoos, Skilifte und Bergbahnen, etc.
- Geschlossen sind Messen, Kongresse, Tagungen. Geschlossen ist die Gastronomie.
- Geschlossen sind Dienstleistungsbetriebe, die körperliche Nähe bedingen (außer Friseure und medizinisch notwendige Behandlungen)
- Freizeit- und Amateursport ist nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt. Sportstätten indoor sind geschlossen.
- Profisportveranstaltungen nur ohne Zuschauer
- Veranstaltungen aller Art sind untersagt (außer Gottesdienste und Demonstrationen)
- Keine Feiern auf öffentlichen Plätzen.
- Maskenpflicht an den Schulen (einschließlich Grundschule), auf frequentierten öffentlichen Plätzen und am Arbeitsplatz.
- Ab 22 Uhr Alkoholkonsumverbot auf stark besuchten öffentlichen Plätzen.

Hinweis: Laut Söder kann der Teil-Lockdown zunächst aus rechtlichen Gründen nur bis 20. Dezember verlängert werden, es sei aber im Kreis der Ministerpräsidenten vereinbart worden, ihn bis Jahresende fortzuführen. Für Busunternehmen bedeutet dies**: Innerhalb Bayerns, sowie von Bayern aus (egal wohin) oder nach Bayern (egal woher) dürfen voraussichtlich bis mindestens 31.12.2020 keine touristischen Busreisen durchgeführt werden!**

■ Quarantänepflicht für Tagestouristen in Risikogebiete

Das Kabinett hat außerdem gestern beschossen, die 24-Stunden-Ausnahme von der Quarantänepflicht zu beschränken. Nach der bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) sind bisher Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufhalten von der Quarantänepflicht ausgenommen. Die Ausnahme soll nur noch bei Vorliegen triftiger Gründe gelten, insbesondere für den Weg zur Arbeit, Schule, Arztbesuche, familiäre Angelegenheiten und Geschäfte des täglichen Bedarfs. Tagesausflügler ins Ausland müssen künftig nach ihrer Rückkehr für zehn Tage in Quarantäne.

■ Kontaktbeschränkungen

- Private Zusammenkünfte sind auf den eigenen Hausstand und einen weiteren Hausstand, jedoch in jedem Falle auf max. fünf Personen zu beschränken. Dazugehörende Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

- Sonderregelung Weihnachten/Silvester: Nach aktueller Planung werden die Obergrenzen für Zusammenkünfte innen und außen vom **23. Dezember 2020 bis längstens 1. Januar 2021** erweitert: Treffen im engsten Familien- und Freundeskreis sind möglich **bis max. 10 Personen** insgesamt. Dazugehörende Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

■ Weitergehende Maskenpflicht

- vor Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf den zu ihnen gehörenden Parkplätzen;
- an allen Orten mit Publikumsverkehr in den Innenstädten sowie an Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder länger aufhalten (die Festlegung der Orte und der zeitlichen Beschränkung erfolgt durch die örtlich zuständigen Behörden).

■ Schließungen von Hochschulen, Bibliotheken und Bildungsangeboten

- Hochschulen und Universitäten sollen soweit möglich auf digitale Lehre umstellen
- Bibliotheken und Archive werden geschlossen (ausgenommen Hochschulbibliotheken)
- Geschlossen werden Angebote der Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschulkurse). Ausgenommen sind digitale Angebote, die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung mit zugehörigen Prüfungen sowie Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks.

■ Zugangsbeschränkungen im Einzelhandel

Bei allen Betrieben des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr gilt generell, dass sich

- in Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche von **bis 800 qm** höchstens ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche und
- in Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche **ab 801 qm** insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens ein Kunde pro 10 qm und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 20 qm befindet.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtfläche anzusetzen. Durch ein Einlassmanagement muss sichergestellt werden, dass es in Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu keiner unnötigen Schlangenbildungen kommt.

■ Hotspotstrategie

➔ Hotspots mit einer Inzidenz über 200

- An Schulen wird ab Jahrgangsstufe 8 der Unterricht in der Regel in geteilten Klassen als Wechselunterricht (Hybridunterricht) durchgeführt, wenn der Mindestabstand nicht anders eingehalten werden kann. Ausgenommen sind Abschlussklassen und Förderschulen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit der Schulaufsicht.
- Musikschulen und Fahrschulen werden geschlossen.
- Märkte und Wochenmärkte werden geschlossen (ausgenommen Lebensmittelverkauf).
- Es besteht ein ganztägiges Alkoholkonsumverbot auf allen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten (die Festlegung der Orte erfolgt durch die örtlich zuständigen Behörden).
- Um die Schülerverkehre zu entzerren, ist je nach den Verhältnissen vor Ort und den Gegebenheiten der jeweiligen Schülerbeförderung von den Kreisverwaltungsbehörden und den Schulen gemeinsam nach Möglichkeiten für einen nach Jahrgangsstufen gestaffelten morgendlichen Unterrichtsbeginn zu suchen.

➔ Hotspots mit einer Inzidenz über 300

Die Kreisverwaltungsbehörde kann in enger Abstimmung mit der Regierung gezielte Reihentestungen mittels Antigen-Schnelltests durchführen (z.B. in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Schulen), um „Ausbruchs-Cluster“ zu identifizieren.

Das öffentliche Leben soll weiter heruntergefahren werden. Hierzu sollen die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit der Regierung insbesondere folgende Maßnahmen vorsehen:

- Ausgangsbeschränkungen können angeordnet werden. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist dann nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.
- Der Schulbetrieb kann weiter eingeschränkt werden.
- Dienstleistungsbetriebe, die nicht notwendige Verrichtungen des täglichen Lebens betreffen, können weiter eingeschränkt werden.
- Besuche in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen können weitergehend eingeschränkt werden.
- Zusammenkünfte in Gottesdiensten und Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz können angemessen beschränkt werden.

LBO · Georg-Brauchle-Ring 91 · 80992 München · Telefon: (089) 12 11 50 3 · Telefax: (089) 12 11 50 50
Internet: www.lbo-online.de · E-Mail: mail@lbo-online.de

➔ Absinken der Inzidenz unter 50

In Landkreisen/kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von deutlich unter 50 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen und einer sinkenden Tendenz kann die Kreisverwaltungsbörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung Erleichterungen der Infektionsschutzmaßnahmen zulassen.

■ Erleichterung des internationalen Warenverkehrs

Zur Erleichterung des internationalen Warenverkehrs werden Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, von der Quarantänepflicht der Einreise-Quarantäne-Verordnung ausgenommen.

■ Konkrete Umsetzung

Die Umsetzung der Maßnahmen im Detail wird größtenteils über Anpassungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in den nächsten Tagen erfolgen. Wir werden darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVERBAND BAYERISCHER
OMNIBUSUNTERNEHMEN e.V.

Kirstin Neumayr
Touristik & Öffentlichkeitsarbeit